

Artikel 2

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 13 erlassen.

Die Kommission setzt diese Bestimmungen so fest, daß die zeitliche Verschiebung zu keiner Übertragung (keiner zusätzlichen Belastung) auf das Haushaltsjahr 1988 und die nachfolgenden Haushaltsjahre führt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2262/84 über Sondermaßnahmen für Olivenöl

KOM(87) 398 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 15. September 1987)

(87/C 262/07)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2262/84 des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3386/86⁽²⁾, müssen die Erzeugermitgliedstaaten besondere Stellen einrichten, die bestimmte Kontrollen und Aufgaben im Rahmen der Beihilferegulierung für die Olivenölerzeugung wahrnehmen. Nach Artikel 1 Absatz 5 derselben Verordnung wird ein bestimmter Prozentsatz der tatsächlichen Ausgaben der Stelle bis zu bestimmten Höchstbeträgen und bis zum Ablauf eines bestimmten Zeitraums aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften gedeckt.

Aus Verwaltungs- und Rechtsgründen war es bestimmten Mitgliedstaaten nicht möglich, die Stellen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen einzurichten und sie ihre Tätigkeit aufnehmen zu lassen. Diese Mitgliedstaaten sind also nicht in der Lage, die Höchstbeträge, die während der Anfangsphase der 100%igen Finanzierung durch die Gemeinschaft für sie bereitgestellt wurden, wirksam zu verwenden. Dieser Zeitraum ist also um ein Jahr zu verlängern. Die bisher geltenden Höchstbeträge sind jedoch unverändert beizubehalten.

In Anbetracht der wichtigen Rolle, welche diese Stellen bei der Gewährleistung einer rechtzeitigen und wirksamen Kontrolle der Beihilferegulierung für die Erzeugung spielen können, ist es erforderlich, daß 50 % der jährlichen Ausgaben der Stellen in bestimmten Erzeugermitgliedstaaten weiterhin aus dem Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften bestritten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2262/84 erhält folgende Fassung:

1. Der erste Unterabsatz wird wie folgt geändert:

„Über einen Zeitraum von 5 Jahren werden vom 1. November 1984 an die folgenden Prozentsätze aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaft gedeckt:

- Im Falle Italiens 100 % in den ersten 3 Jahren, bis zu einem Höchstbetrag von 14,0 Millionen ECU, und 50 % für das 4. und 5. Jahr;
- Im Falle Griechenlands 100 % in den ersten 4 Jahren, bis zu einem Höchstbetrag von 7,0 Millionen ECU, und 50 % für das 5. Jahr.“

2. Der zweite Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„Im Falle Spaniens und Portugals werden 100 % der jährlichen Ausgaben der Stellen für einen Zeitraum vom 1. März 1986 bis zum 31. Oktober 1989 bis zu einem Höchstbetrag von 9,3 Millionen ECU für Spanien und 4,7 Millionen ECU für Portugal vom Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften gedeckt.“

3. Der vierte Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„Der Rat legt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission vor dem 1. Januar 1989 fest, wie die betreffenden Ausgaben vom Wirtschaftsjahr 1989/90 an finanziert werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 208 vom 3. 8. 1984, S. 11.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 310 vom 5. 11. 1986, S. 17.